



Studienordnung (allgemeiner Teil) für das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 28. September 2018)

I. Gegenstand der Studienordnung und Geltungsbereich weiterer Grundlagen

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

¹ Diese Studienordnung führt die Rahmenverordnung über die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (RVO PhF)¹ vom 27. August 2018 aus.

² Die Studienordnung besteht aus einem allgemeinen Teil und den Anhängen. Der allgemeine Teil regelt die programmübergreifenden Aspekte, während die Anhänge die programmspezifischen Aspekte enthalten.

³ Für jedes Programm wird ein eigener Anhang erstellt. Der jeweilige Anhang kann allfällige Schwerpunkte sowie die schwerpunktspezifischen Bestehensvoraussetzungen enthalten.

⁴ Erläuterungen und Informationen zu den Studienprogrammen können in Wegleitungen publiziert werden. Diese sind nicht rechtsverbindlich, sie haben lediglich erklärenden Charakter.

§ 2 Modulkatalog und Vorlesungsverzeichnis

¹ Der Modulkatalog ist eine Informationsquelle für Studierende, die Angaben zu den einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen enthält. Studierende können aus dem Modulkatalog keine Ansprüche geltend machen.

² Das elektronische Vorlesungsverzeichnis enthält semesterweise die für die Studierenden verbindlichen Angaben zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen.

§ 3 Mustercurricula

¹ Zu jedem Studienprogramm wird ein Mustercurriculum publiziert. Es enthält einen exemplarischen Verlauf eines Studiums für 6 Semester (Bachelor) bzw. 4 Semester (Master).

² Das Mustercurriculum dient den Studierenden als Planungsinstrument für ihr Studium. Sie können daraus keine Ansprüche ableiten.

II. Zulassung

§ 4 Zulassung zu einem Bachelor- oder Masterstudiengang

¹ Für die Zulassung in ein Master-Studienprogramm müssen nebst den Vorgaben der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der UZH vom 27. August 2018 (VZS)² die fakultätsspezifischen

¹ LS 415.455.1

² LS 415.31



Vorgaben dieser Studienordnung sowie die in den Anhängen definierten programmspezifischen Voraussetzungen erfüllt sein.

² Das Dekanat prüft in Rücksprache mit den Programmdirektorinnen oder Programmdirektoren, ob die fakultätsspezifischen und die programmspezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Die Zulassung in ein Bachelor- oder Master-Studienprogramm mit einem zuvor abgeschlossenen fachinhaltlich ähnlichen Studium auf gleicher Studienstufe ist ausgeschlossen.

⁴ Die Kombination fachwissenschaftlich ähnlicher Programme ist auf Bachelor- wie Masterstufe ausgeschlossen.

§ 5 Spezifische Voraussetzungen für die Zulassung in ein konsekutives Master-Studienprogramm

¹ Voraussetzung für die Zulassung in ein konsekutives Major- oder Minor-Studienprogramm ist grundsätzlich die Erfüllung des programmspezifischen fachlichen Anforderungsprofils im Umfang von maximal 60 ECTS Credits. Das fachliche Anforderungsprofil enthält die aus dem Bachelorstudium erwarteten Kompetenzen.

² Die Zulassung in ein konsekutives Mono-Studienprogramm erfolgt entweder auf der Basis eines fachlichen Anforderungsprofils von maximal 120 ECTS Credits und/oder auf der Basis des fachlichen Anforderungsprofils und eines zu benennenden abgeschlossenen Bachelor-Studienprogramms bzw. eines äquivalenten Studienabschlusses gemäss VZS.

³ Liegt kein Bachelorabschluss bzw. kein äquivalenter Studienabschluss gemäss VZS der erforderlichen Studienrichtung vor, ist eine Zulassung sur dossier möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das fachliche Anforderungsprofil erfüllt.

§ 6 Spezifische Voraussetzungen für die Zulassung zu Spezialisierten Studienprogrammen

¹ Für die Zulassung zu Spezialisierten Master-Studienprogrammen können nebst den fachinhaltlichen Vorgaben insbesondere folgende zusätzliche Voraussetzungen vorgesehen werden:

- a. Schriftliche Bewerbung;
- b. Vorliegen einer Mindestnote beim Bachelorabschluss;
- c. Zusätzliche Sprachkenntnisse;
- d. Erfolgreich absolviertes Aufnahmegespräch;
- e. Motivationsschreiben;
- f. eine Aufnahmeprüfung.

² Das Zulassungsverfahren ist im programmspezifischen Anhang zur Studienordnung geregelt. Die Voraussetzungen für die Zulassung sind für alle Bewerberinnen und Bewerber identisch.

§ 7 Auflagen

¹ Für die Zulassung in ein von der Philosophischen Fakultät angebotenes Master-Studienprogramm können Auflagen auferlegt werden. Auf Basis des fachlichen Anforderungsprofils werden allenfalls fehlende Kenntnisse identifiziert und die Auflagen festgelegt.



² Für die Erfüllung von Auflagen gelten nebst den Regelungen in der jeweiligen Verfügung die Regelungen der VZS, der RVO PhF sowie der Studienordnung.

³ Der Modultyp der in den Auflagen formulierten Module ergibt sich aus dem für die Zulassung relevanten fachlichen Anforderungsprofil des Master-Studienprogramms.

⁴ Ein definitiv nicht bestandenes Modul führt dann zu einer definitiven Abweisung, wenn es im fachlichen Anforderungsprofil als Pflichtmodul ausgewiesen wird.

⁵ Die definitive Abweisung gemäss Abs. 4 bewirkt eine Sperre:

- a. in all jenen Bachelor-Studienprogrammen, in denen das definitiv nicht bestandene Modul ein Pflichtmodul darstellt;
- b. für das betreffende Master-Studienprogramm, für das das Modul als Auflage auferlegt wurde;
- c. für all jene Master-Studienprogramme, für die es im Rahmen einer Auflage als Pflichtmodul erbracht werden müsste.

III. Studium

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 8 Zusammensetzung des Studiengangs

¹ Der Bachelorstudiengang besteht aus einem Major-Studienprogramm in Kombination mit einem Minor-Studienprogramm.

² Der Masterstudiengang besteht entweder aus einem Major-Studienprogramm in Kombination mit einem Minor-Studienprogramm oder aus einem Mono-Studienprogramm. Das Mono- oder Major-Studienprogramm kann einen Schwerpunkt enthalten.

³ Für Bachelorstudierende anderer Fakultäten bietet die Philosophische Fakultät Liberal Arts Options an.

§ 9 Studium und Behinderung

¹ Das Verfahren wird semesterweise durch das von der oder dem Studierenden rechtzeitig bei der Fachstelle Studium und Behinderung (FSB) eingereichte schriftliche Gesuch eröffnet. Die Studierenden sind gehalten, sich frühzeitig mit der Fachstelle in Verbindung zu setzen.

² Die Studierenden sind verpflichtet, einen entsprechenden Antrag rechtzeitig bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zusammen mit dem Ergebnis der FSB einzureichen. Ein für die Umsetzung konkreter nachteilsausgleichender Massnahmen zu spät eingereichter Antrag muss nicht mehr berücksichtigt werden.

³ Die Studiendekanin oder der Studiendekan legt in Absprache mit dem Institut die nachteilsausgleichenden Massnahmen individuell fest und verfügt diese. Dabei kann im Einzelfall von den von der FSB vorgeschlagenen Massnahmen abgewichen werden und keine, andere oder zusätzliche Massnahmen gewährt werden.



⁴ In begründeten Fällen können die nachteilsausgleichenden Massnahmen für länger als ein Semester gewährt werden. Die Studierenden sind diesfalls verpflichtet, sich bei einer Änderung ihres gesundheitlichen Zustands bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu melden.

§ 10 Publikation

¹ Die Publikation einer schriftlichen Arbeit durch die Studierenden darf grundsätzlich erfolgen, sobald das entsprechende Modul bewertet ist.

² Die Studierenden sind vor der Publikation verpflichtet, die Programmdirektorin oder den Programmdirektor schriftlich zu informieren. Die Programmdirektorin oder der Programmdirektor kann vor der Publikation die Erfüllung von Auflagen verlangen.

³ Als Auflage kommt insbesondere in Betracht, dass Hinweise, die darauf schliessen lassen, dass es sich um eine an der UZH erstellte Arbeit handelt, ganz oder teilweise eliminiert oder aufgeführt werden müssen.

⁴ Allfällige Auflagen sind den Studierenden innert 10 Arbeitstagen ab Eingang des Gesuchs schriftlich mitzuteilen. Erst danach dürfen die Studierenden die Arbeit entsprechend veröffentlichen.

§ 11 Plagiatskontrolle

¹ Alle studentischen Arbeiten können stichprobenartig oder auf Verdacht hin mittels der Plagiats-Erkennungssoftware überprüft werden.

² Soll eine Masterarbeit im Repositorium veröffentlicht werden, wird diese vorgängig standardmässig der Kontrolle mittels einer Plagiats-Erkennungssoftware unterzogen.

³ Besteht der Verdacht auf ein Plagiat, ist die Betreuungsperson zuständig für die Durchführung der Überprüfung mittels der Plagiats-Erkennungssoftware.

⁴ Bestätigt sich der Verdacht, gewährt die Betreuungsperson der oder dem betroffenen Studierenden im Rahmen des rechtlichen Gehörs Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme.

⁵ Ergibt die Überprüfung, dass ein Plagiat vorliegt, wird ein Verfahren wegen unlauterem Verhalten nach § 30 RVO PhF eingeleitet.

§ 12 Learning Contract

¹ Ein Learning Contract ist eine individuelle Studienvereinbarung zwischen der Philosophischen Fakultät und der Studierenden oder dem Studierenden und bewegt sich im rechtlichen Rahmen der Rahmenverordnung.

² Ein Learning Contract kann auf Antrag an die Programmdirektorin oder an den Programmdirektor durch die Studierende oder den Studierenden insbesondere dann abgeschlossen werden, wenn

- a. der Erwerb externer Leistungen verbindlich festgelegt werden soll (Anrechnungsvereinbarung), oder



- b. eine individuelle Studienleistung vereinbart werden muss, wenn alle Substitutionsmöglichkeiten von Wahlpflichtmodulen ausgeschöpft worden sind und folglich die Bestehensvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden können.
- c. Lit. b gilt nicht, wenn alle Substitutionsmöglichkeiten in einem Schwerpunkt ausgeschöpft worden sind. In diesem Fall muss ein anderer Schwerpunkt gewählt werden.

2. Abschnitt: Module und Leistungsnachweise

§ 13 Module

- ¹ Das Modul definiert sich durch die Einheit von Lernzielen, Lehrformen und durch den Leistungsnachweis, wobei sich diese Elemente aufeinander beziehen.
- ² Es ist inhaltlich und zeitlich abgeschlossen und erstreckt sich über maximal zwei Semester.
- ³ Die Anzahl ECTS Credits sowie alle damit zusammenhängenden Eigenschaften des Moduls sind unabhängig von der Zuordnung zu einem Studiengang oder -programm identisch.
- ⁴ Ob ein Modul als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul erbracht werden muss, ist vom jeweiligen Programm abhängig. Wahlmodule behalten ihren Modultyp programmunabhängig.

§ 14 Modulbuchung und -anmeldung

- ¹ Die Studierenden sind verpflichtet, ein Modul gemäss den dafür vorgesehenen Verfahren und Fristen zu buchen oder sich dazu anzumelden bzw. zu stornieren oder sich davon abzumelden.
- ² Besondere An-/Abmeldeverfahren können insbesondere vorgesehen werden für:
 - a. die Anmeldung zur Bachelorarbeit;
 - b. die Anmeldung zur Masterarbeit;
 - c. die Anmeldung zu Sprachmodulen;
 - d. die Abmeldung von der Wiederholungsprüfung.

§ 15 Modulvoraussetzungen

- ¹ Für die Buchung eines Moduls können Modulvoraussetzungen wie insbesondere zuvor erbrachte Module oder erworbene Kenntnisse definiert werden, die vor der Buchung des Moduls erfüllt sein müssen.
- ² Die Teilnehmerzahl eines Moduls kann eingeschränkt oder die Teilnahme einer Zielgruppe vorbehalten werden. Eine Einschränkung oder Kombination von Einschränkungen ist insbesondere dann zulässig, wenn:
 - a. diese eine Voraussetzung für die Erreichung des fachinhaltlichen Ziels des Moduls darstellt oder
 - b. nur eine beschränkte Kapazität oder Anzahl Plätze zur Verfügung steht.
- ³ Kriterien für die Teilnahme an betroffenen Modulen bzw. für das Verfahren zur Vergabe von Modulplätzen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.



⁴ Die oder der Studierende hat die Pflicht, selbstverantwortlich zu prüfen, ob sie oder er die Modulvoraussetzungen erfüllt.

§ 16 Stornierung und Abmeldung bei fehlenden Modulvoraussetzungen

¹ Hat die oder der Studierende ein Modul ohne die erforderlichen Modulvoraussetzungen gebucht oder sich dafür angemeldet, hat sie oder er die Pflicht, fristgerecht zu stornieren oder sich davon abzumelden. Ein nicht rechtzeitig storniertes oder nicht rechtzeitig abgemeldetes Modul muss vollständig erbracht oder abgeschlossen werden.

² Eine Stornierung oder Abmeldung durch die oder den Modulverantwortlichen anstelle der oder des betroffenen Studierenden ist unabhängig von einer Frist jederzeit zulässig und obliegt deren Entscheidung.

§ 17 Unterrichtssprache und Sprache des Leistungsnachweises

¹ Die oder der Modulverantwortliche entscheidet, ob die Durchführung einer Lehrveranstaltung in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erfolgt.

² Die Studierenden können schriftlich beantragen, den Leistungsnachweis in einer anderen Sprache als derjenigen des Moduls zu erbringen. Die oder der Modulverantwortliche entscheidet abschliessend.

§ 18 Zusammensetzung eines Leistungsnachweises

¹ Für das Bestehen eines Moduls wird die erfolgreiche Absolvierung eines Leistungsnachweises vorausgesetzt. Für die Zusammensetzung des Leistungsnachweises sind gemäss § 22 RVO PhF insbesondere folgende Varianten vorgesehen:

- a. der Leistungsnachweis besteht aus einer einzelnen Leistung;
- b. der Leistungsnachweis besteht aus einem Portfolio.

² Ein Portfolio besteht aus mehreren gleichartigen oder verschiedenen Elementen, welche untereinander unterschiedlich gewichtet sein können. Die einzelnen Ergebnisse dieser Elemente werden miteinander verrechnet und fliessen entsprechend ihrer Gewichtung in die Berechnung des Gesamtergebnisses mit ein. Im Leistungsausweis wird nur das Gesamtergebnis ausgewiesen.

³ Einzelne Elemente eines Portfolios können nicht wiederholt werden. Ein einzelnes, nicht bestandenes Element führt nicht zum Ausschluss von der Teilnahme vom Modul und vom Ablegen weiterer Elemente des Portfolios.

⁴ Eine Präsenzpflcht zur Teilnahme am Modul ist sowohl als Leistungsnachweis nach Abs. 1 lit. a wie auch als Element eines Portfolios nach Abs. 1 lit. b nicht erlaubt.

⁵ Die Studierenden werden über die Modalitäten des Leistungsnachweises bzw. über die verlangten Elemente eines Portfolios sowie ihrer Gewichtung informiert.



§ 19 Schriftliche Arbeiten im Rahmen eines Moduls

¹ Jede schriftliche Arbeit einschliesslich der Bachelor- oder Masterarbeit wird grundsätzlich als individuelle Arbeit erarbeitet. Die Ko-Autorschaft ist ausgeschlossen.

² Kooperationen für die Erarbeitung sind möglich, wenn der Beitrag zur schriftlichen Arbeit als eigenständiger Text eingereicht wird und unabhängig bewertet werden kann.

³ Änderungen an der zur Bewertung eingereichten Arbeit sind ausgeschlossen. Eine Überarbeitung ist nicht zulässig.

⁴ Die Wiederholung eines Moduls mit einem Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Arbeit erfolgt immer als Wiederholung des ganzen Moduls.

§ 20 Abmeldung von Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken

¹ Tritt bei einem Leistungsnachweis, der sich über einen längeren Zeitraum erstreckt (z.B. einer schriftlichen Arbeit), vor Ablauf des Abgabetermins ein Verhinderungsgrund nach § 24 RVO ein, kann entweder ein Gesuch um Abmeldung vom Leistungsnachweis nach § 25 Abs. 1 RVO oder ein Gesuch um Erstreckung der Frist für die Abgabe des Leistungsnachweises nach § 25 Abs. 2 RVO gestellt werden.

² Liegt ein Gesuch um Abmeldung vom Leistungsnachweis vor, kann zusätzlich zu den für die Abmeldung erforderlichen Bestätigungen die Einreichung des (unvollendeten) Leistungsnachweises verlangt werden, damit dessen aktueller Stand mit in die Beurteilung des Abmeldegrunds einfließen kann.

³ Ein Gesuch um Erstreckung der Frist für die Abgabe des Leistungsnachweises muss bis spätestens an dem für den Leistungsnachweis geltenden Abgabetermin eingereicht werden.

⁴ Die Erstreckung der Frist für die Abgabe kann nur bis maximal zu dem Zeitpunkt gewährt werden, in welchem die schriftliche Arbeit noch für die Aufnahme in den Leistungsausweis bewertet werden kann.

⁵ Ein nach Ablauf des ursprünglichen Abgabetermins eingehendes Gesuch, welches sich auf eine bereits erstreckte Abgabefrist bezieht, kann grundsätzlich nicht mehr bewilligt werden. Es wird diesfalls wie ein Gesuch um Abmeldung vom Leistungsnachweis behandelt.

3. Abschnitt: Wiederholung eines Moduls oder Leistungsnachweises

§ 21 Form der Wiederholung

Die Wiederholung des Moduls erfolgt entweder durch die Wiederholung des Leistungsnachweises im selben Semester (Wiederholungsprüfung) oder durch die Wiederholung des ganzen Moduls in einem späteren Semester.

§ 22 Wiederholung im selben Semester (Wiederholungsprüfung)

¹ Die Wiederholung im selben Semester ist möglich, wenn:



- a. der Leistungsnachweis des betreffenden Moduls aus einer Prüfung besteht, die zu einem definierten Zeitpunkt am Ende des Moduls erbracht wird, und
- b. sich der zu wiederholende Leistungsnachweis auf das selbe Semester bezieht, und
- c. die Wiederholung vor dem Abgabetermin für die Aufnahme in den Leistungsausweis bewertet werden kann.

² Es besteht kein Anspruch auf eine Wiederholung des Leistungsnachweises im selben Semester.

³ Die Wiederholung des Leistungsnachweises erfolgt in der identischen Form wie der erste Leistungsnachweis.

⁴ Erfolgt eine Wiederholungsprüfung im Abschlusssemester, wird nicht garantiert, dass alle für den Abschluss vorausgesetzten Fristen eingehalten werden können. Der Abschluss des Studiums erfolgt diesfalls frühestens im nächsten Semester.

⁵ Bei einer Wiederholung des Moduls in einem folgenden Semester gelten die Modalitäten des für die Wiederholung gebuchten Moduls. Es besteht kein Anspruch auf einen Leistungsnachweis in der gleichen Art wie der nicht bestandene Leistungsnachweis.

§ 23 Anmeldung zur Wiederholung des Leistungsnachweises im selben Semester

¹ Die Buchung des Moduls beinhaltet die Anmeldung zum Leistungsnachweis und ggf. zu der Wiederholungsprüfung im selben Semester.

² Studierende mit einem erstmaligen Fehlversuch oder einer Abmeldung vom Leistungsnachweis haben die Pflicht, zur Wiederholungsprüfung anzutreten.

³ Eine Abmeldung von der Wiederholungsprüfung ist ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von einer Woche ab Mitteilung des Fehlversuchs möglich.

⁴ Die ordentliche Abmeldung gemäss § 24 und § 25 RVO PhF bleibt unabhängig von Abs. 3 möglich.

4. Abschnitt: Bachelorstudiengang

§ 24 Externe Studienleistungen auf Bachelorstufe, Umfang der anrechenbaren Leistungen / Mobilität

¹ Bachelorstudierende können im Rahmen der Mobilität externe Studienleistungen erwerben und/oder ein Minor-Studienprogramm absolvieren.

² Dabei gilt, dass

- a. es sich bei der externen Leistung nicht um die Bachelorarbeit handeln darf;
- b. unter der Voraussetzung dass mindestens 60 ECTS Credits des Major-Studienprogramms an der UZH erworben worden sind, alle übrigen für den Abschluss erforderlichen Leistungen extern erbracht werden können;
- c. das extern erbrachte Studienprogramm einen Umfang von mindestens 60 ECTS Credits aufweist und mit einer Note abgeschlossen wird. Dieses Programm wird pauschal als Minor-Studienprogramm im Umfang von 60 ECTS Credits an den Abschluss angerechnet. Jede weitere Anrechnung an einen Abschluss ist ausgeschlossen.



³ Beim Abschluss gelten in jedem Fall die allgemeinen Anrechnungsregeln nach § 43 ff. RVO PhF.

§ 25 Pflichtmodul Bachelorarbeit

¹ In jedem Major-Studienprogramm muss das Pflichtmodul Bachelorarbeit im Umfang von 15 ECTS Credits innert eines Semesters erbracht werden. Im Major-Studienprogramm Psychologie hat das Pflichtmodul Bachelorarbeit einen Umfang von 6 ECTS Credits. Die Bachelorarbeit wird benotet.

² Die Bachelorarbeit ist der Ausweis über die Fähigkeit, eine wissenschaftliche Aufgabenstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbständig zu bearbeiten und adäquat darzustellen.

³ Der Aufwand für das Pflichtmodul Bachelorarbeit kann sich:

- a. entweder aus der Bachelorarbeit als eigenständiger Hausarbeit allein oder
- b. aus der Bachelorarbeit und einer begleitenden Lehrveranstaltung ergeben.

⁴ Die Erarbeitung der Bachelorarbeit erfolgt nach den Vorgaben von § 19.

§ 26 Pflichtmodul Bachelorarbeit: Anmeldung

Vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit haben die Studierenden die Pflicht, von einer qualifizierten Betreuungsperson die Betreuungszusage einzuholen. Diese ist die Voraussetzung für die Anmeldung zum Pflichtmodul Bachelorarbeit.

§ 27 Pflichtmodul Bachelorarbeit: Betreuung und Bewertung der Bachelorarbeit

¹ Zur Betreuung berechtigt sind Lehrpersonen, welche mindestens über einen Masterabschluss verfügen. Für die Bewertung der Bachelorarbeit wird von der Betreuungsperson ein Gutachten erstellt.

² Änderungen an einer zur Bewertung eingereichten Bachelorarbeit sind ausgeschlossen.

§ 28 Pflichtmodul Bachelorarbeit: Wiederholung

¹ Die Wiederholung des Pflichtmoduls Bachelorarbeit erfolgt immer als Wiederholung des ganzen Moduls.

² Bei einem abgebrochenen Pflichtmodul Bachelorarbeit (Abmeldung) muss grundsätzlich eine neue Bachelorarbeit zu einem neuen Thema verfasst werden.

³ Bei einem Fehlversuch muss eine neue Bachelorarbeit zu einem neuen Thema verfasst werden.

5. Abschnitt: Masterstudiengang

§ 29 Externe Studienleistungen auf Masterstufe, Umfang der anrechenbaren Leistungen / Mobilität

¹ Masterstudierende können im Rahmen der Mobilität externe Studienleistungen erwerben und/oder ein Minor-Studienprogramm absolvieren.



² Dabei gilt, dass

- a. es sich bei der externen Leistung nicht um die Masterarbeit handeln darf;
- b. unter der Voraussetzung, dass mindestens 45 ECTS Credits des Major-Studienprogramms oder 60 ECTS Credits des Mono-Studienprogramms an der UZH erworben worden sind, alle übrigen für den Abschluss erforderlichen Leistungen extern erbracht werden können;
- c. das in einer Kombination eines Major- mit einem Minor-Studienprogramm extern erbrachte Studienprogramm einen Umfang von mindestens 30 ECTS Credits aufweist und mit einer Note abgeschlossen wird. Dieses Programm wird pauschal als Minor-Studienprogramm im Umfang von 30 ECTS Credits an den Abschluss angerechnet. Jede weitere Anrechnung an einen Abschluss ist ausgeschlossen.

³ Beim Abschluss gelten die allgemeinen Anrechnungsregeln nach § 43 ff. RVO PhF.

§ 30 Pflichtmodul Masterarbeit

¹ In jedem Major- bzw. Mono-Studienprogramm muss das Pflichtmodul Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits inklusive Bewertung innert zwei Semestern erbracht werden. Das Pflichtmodul Masterarbeit wird benotet.

² Die Masterarbeit ist der Ausweis über die Fähigkeit, eine stufenspezifische wissenschaftliche Aufgabenstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbständig zu bearbeiten und adäquat darzustellen.

³ Der Aufwand für das Pflichtmodul Masterarbeit kann sich:

- a. entweder aus der Masterarbeit als eigenständiger Hausarbeit allein oder
- b. aus der Masterarbeit und einer begleitenden Lehrveranstaltung ergeben.

⁴ Die Erarbeitung der Masterarbeit erfolgt nach den Vorgaben von § 19.

§ 31 Pflichtmodul Masterarbeit: Anmeldung

Vor der Anmeldung zur Masterarbeit haben die Studierenden die Pflicht, von einer qualifizierten Betreuungsperson die Betreuungszusage einzuholen. Diese ist die Voraussetzung für die Anmeldung zum Pflichtmodul Masterarbeit.

§ 32 Pflichtmodul Masterarbeit: Betreuung und Bewertung der Masterarbeit

¹ Zur Betreuung berechtigt sind Lehrpersonen, welche mindestens über einen Doktorgrad verfügen. Für die Bewertung der Masterarbeit wird von der Betreuungsperson ein Gutachten erstellt.

² Änderungen an einer zur Bewertung eingereichten Masterarbeit sind ausgeschlossen.

§ 33 Pflichtmodul Masterarbeit: Wiederholung

¹ Die Wiederholung des Pflichtmoduls Masterarbeit erfolgt immer als Wiederholung des ganzen Moduls.



² Bei einem abgebrochenen Pflichtmodul Masterarbeit (Abmeldung) muss grundsätzlich eine neue Masterarbeit zu einem neuen Thema verfasst werden.

³ Bei einem Fehlversuch muss eine neue Masterarbeit zu einem neuen Thema verfasst werden.

6. Abschnitt: Sperre

§ 34 Sperre: Grundsatz

¹ Als ähnliche Programme im Sinne von § 34 RVO PhF gelten

- a. Programme der PhF, die das definitiv nicht bestandene Modul als Pflichtmodul enthalten, oder
- b. Programme anderer Hochschulen, für die eine definitive Abweisung vorliegt und die fachlich ähnlich sind zu dem Programm, für welches eine Bewerbung vorliegt.

² Sperren werden durch die Fakultät verfügt.

³ Zu einem späteren Zeitpunkt kann sich eine verfügte Sperre zusätzlich auf weitere, nachträglich eingeführte ähnliche Studienprogramme beziehen.

§ 35 Sperre: Ausnahme Bachelorarbeit

¹ In Abweichung von § 34 RVO PhF gilt, dass eine definitiv nicht bestandene Bachelorarbeit keine stufenübergreifende Sperre bewirkt, wenn gleichzeitig ein Bachelorabschluss der für die Masterzulassung erforderlichen Studienrichtung vorliegt.

² Voraussetzung für die Zulassung zu einem Master-Studienprogramm ist die Erfüllung des nach Massgabe des Anhangs der Studienordnung vorgesehenen fachlichen Anforderungsprofils.

7. Abschnitt: Anerkennung und Anrechnung

§ 36 Anerkennung von externen Studienleistungen

¹ Die Anerkennung externer Studienleistungen ist möglich,

- a. wenn diese nicht bereits an einen Studienabschluss angerechnet worden sind und
- b. wenn diese nach dem entsprechenden programmspezifischen Anhang zur Studienordnung, für das eine Einschreibung vorliegt, voraussichtlich an den Abschluss anrechenbar sind.

² Die Anerkennung externer Studienleistungen erfolgt auf Antrag der Studierenden und unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen.

³ Dabei gilt, dass

- a. die Bewertung der externen Universität übernommen wird und
- b. eine allfällige Note mittels eines standardisierten Umrechnungsverfahrens in eine Note nach § 26 Abs. 2 RVO PhF umgerechnet wird.



§ 37 Anerkennung bereits erworbener externer Kompetenzen

¹ Bereits erworbene externe Kompetenzen werden anerkannt, wenn sie im Rahmen eines Pflichtmoduls vermittelt werden, für welches eine Einschreibung vorliegt und

- a. diese bereits an einen Abschluss angerechnet worden sind oder
- b. es sich um bereits erworbene und nachgewiesene Sprachfertigkeiten handelt.

² Die Anerkennung erfolgt für das entsprechende Pflichtmodul im Umfang von 0 ECTS Credits. Die Studienleistung muss kompensiert werden.

³ Die Kompensation erfolgt durch Leistungen mindestens im Umfang des anerkannten Pflichtmoduls. Massgeblich ist der Anhang dieser Studienordnung bezüglich des entsprechenden Studienprogramms.

§ 38 Anrechnung von Modulen an den Abschluss

¹ Eine anerkannte Studienleistung wird wie folgt an den Abschluss angerechnet:

- a. Die Anrechnung erfolgt in jene Modulgruppe und jenes Programm, in die sie gemäss Modulkatalog bzw. Vorlesungsverzeichnis anrechenbar sind. Die Anrechnung an andere Modulgruppen oder Programme ist ausgeschlossen.
- b. Die Anrechnung erfolgt, sofern die Studienleistung nicht an einen anderen Abschluss angerechnet worden ist.
- c. Die Anrechnung erfolgt, sofern die Studienleistung gemäss Anhang zum entsprechenden Studienprogramm nicht überzählig ist.

² Bei doppelt anrechenbaren Wahlpflicht- oder Wahlmodulen entscheidet die oder der Studierende über die Anrechnung nach den Vorgaben von Abs. 1. Für die Anrechnung von Pflichtmodulen gilt § 39.

§ 39 Anrechnung und Kompensation von Pflichtmodulen

¹ Für die Anrechnung eines Moduls, das in mehr als einem Programm angerechnet werden könnte, gelten folgende Prioritäten

- a. es wird in dem Programm angerechnet, in dem es ein Pflichtmodul darstellt;
- b. stellt es in beiden Programmen ein Pflichtmodul dar, wird es im Major angerechnet.

² Ein Modul, das in beiden Programmen ein Pflichtmodul darstellt und an das Major-Studienprogramm angerechnet wird, muss im Minor-Studienprogramm durch Leistungen im gleichen Umfang kompensiert werden. Für die Kompensation massgeblich ist der Anhang des entsprechenden Minor-Studienprogramms zu dieser Studienordnung.

8. Abschnitt: Studienabschluss

§ 40 Bezeichnung der Abschlüsse

Der mit dem Abschluss erworbene Grad ergibt sich aus dem Major- oder Mono-Studienprogramm.



§ 41 Verleihung des Bachelorgrads

¹ Die Verleihung des Bachelorgrads setzt voraus, dass mind. 60 ECTS Credits im Major-Studienprogramm an der UZH erbracht worden sind.

² Mindestens 30% der Studienleistungen pro Programm müssen benotet sein.

§ 42 Verleihung des Mastergrads

¹ Die Verleihung des Mastergrads setzt voraus, dass mind. 45 ECTS Credits im Major-Studienprogramm bzw. 60 ECTS Credits im Mono-Studienprogramm an der UZH erbracht worden sind.

² Mindestens 50% der Studienleistungen pro Programm müssen benotet sein.

IV. Übergangsbestimmungen

§ 43 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die besonderen programmspezifischen Übergangsregelungen im Anhang zu dieser Studienordnung gelten für Studierende, die ihr Studium gemäss alter Studienordnung vor dem Herbstsemester 2019 aufgenommen haben.

² Die Studierenden sind verpflichtet, die Bestehensvoraussetzungen der Regelungen zum Übergang mit Modulen aus dem Angebot gemäss dieser Studienordnung zu erfüllen. Es besteht kein Anspruch auf einen punktgenauen Abschluss des Programms.

³ Pflichtmodule aus dem Angebot gemäss alter Studienordnung können nur dann ausnahmsweise nach HS 2019 abgeschlossen werden, wenn durch die Erfüllung des neurechtlichen Moduls eine unzumutbare Verzögerung für den Abschluss des Studiums erfolgen oder eine unbillige Härte entstehen würde. Die noch zu erbringenden Leistungen werden diesfalls in einem Learning Contract nach § 12 festgehalten.

⁴ Die Regelungen zum Übergang enthalten die Äquivalenztabelle für Pflichtmodule. Den Äquivalenztabelle kann entnommen werden, welche der Pflichtmodule aus dem Angebot der neuen Studienordnung für den Abschluss erforderlich sind.

§ 44 Auflagen und Bedingungen

Noch nicht erbrachte Auflagen und Bedingungen werden bei der Unterstellung unter diese Studienordnung neu beurteilt.

§ 45 Erlass von Fehlversuchen nach § 59 Abs. 2 RVO PhF

¹ Fehlversuche, die sich auf Module aus dem Angebot gemäss alter Studienordnung beziehen, werden mit der Einführung der Module gemäss dieser Studienordnung irrelevant, wenn stattdessen das entsprechende Modul gemäss dieser Studienordnung absolviert wird.

² Sofern Studierende Module aus dem Angebot gemäss alter Studienordnung absolvieren, bleibt ein allfälliger erster Fehlversuch relevant.



§ 46 Zusätzliche freiwillig erbrachte Pflichtmodule

Studierende können Pflichtmodule, die gemäss Äquivalenztabelle für sie nicht erforderlich sind, absolvieren. Wird ein solches Pflichtmodul erbracht, wird es in jedem Fall an den Abschluss angerechnet.

§ 47 Studium generale

¹ Bereits erbrachte Leistungen, welche im Rahmen des Studium generale erworben wurden, können angerechnet werden, wenn:

- a. die programmspezifischen Übergangsregelungen des entsprechenden Programms die Möglichkeit der Anrechnung von Leistungen im Rahmen des Studium generale vorsehen, und
- b. nicht ausreichend programmeigene Leistungen erworben worden sind.

² Die Anrechnung erfolgt nach dem Prinzip

- a. bestanden vor benotet;
- b. ansonsten chronologisch.

§ 48 Auslaufende Programme

¹ Die Zulassung bzw. Neu- oder Wiedereinschreibung in ein auslaufendes Programm ist ab HS 2019 ausgeschlossen.

² Ein auslaufendes Programm kann bis Frühjahrssemester 2023 (Bachelor-Studienprogramme) oder Frühjahrssemester 2022 (Master-Studienprogramme) in dem nach alter Studienordnung vorgesehenen Umfang abgeschlossen werden.

³ Nach Frühjahrssemester 2023 (Bachelor-Studienprogramme) oder Frühjahrssemester 2022 (Master-Studienprogramme) können keine für den Abschluss eines auslaufenden Studienprogramms noch erforderlichen Studienleistungen mehr erworben werden. Fehlen bis zu diesem Zeitpunkt noch Studienleistungen, ist ein Abschluss des entsprechenden Programms ausgeschlossen.

⁴ In auslaufenden Programmen bleibt Latein eine nicht an den Abschluss des Programms anrechenbare Studienleistung (Studienvoraussetzung).

§ 49 Programme nach dieser StO

¹ Für Studierende, die

- a. eines der in den programmspezifischen Regelungen zum Übergang genannten Programme gemäss alter Studienordnung vor dem Herbstsemester 2019 (1. August 2019) aufgenommen haben und
- b. sofern sie das entsprechende Studienprogramm nach neuer Studienordnung bis und mit Herbstsemester 2023 (Bachelor-Studienprogramme) bzw. Herbstsemester 2022 (Master-Studienprogramme) fortsetzen oder wieder aufnehmen,



werden die im Anhang zur Studienordnung aufgeführten programmspezifischen Regelungen zum Übergang angewendet. Dies gilt auch bei einer Exmatrikulation und Wiederimmatrikulation.

² Sind die Bedingungen a. und b. nicht erfüllt, wird der zum Zeitpunkt des Wechsels geltende programmspezifische Anhang zur Studienordnung angewendet.

³ Auf Antrag der Studierenden an das Dekanat werden Noten von Leistungen, die vor HS 2019 im Rahmen des Lateinerfordernisses erworben worden sind, mit «bestanden» an den Abschluss angerechnet. Voraussetzung dafür ist, dass der Antrag spätestens im Abschlusssemester vorliegt und die Anrechnung als Pflichtmodul für ein Studienprogramm nach dieser Studienordnung erfolgen soll.

§ 50 Minor-Studienprogramme für andere Fakultäten

Minor-Studienprogramme für andere Fakultäten werden solange angeboten, bis die Einführung einer Liberal Arts Option möglich ist.